

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.226/0004-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-300.042/0001-II/ST-ALG/2010

An das  
Bundesministerium  
für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten  
Gesetzesentwurf samt Beilagen wie folgt Stellung:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die **Unionsrechtskonformität** des im  
Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vornehmlich vom do. Bundesministerium zu  
beurteilen ist.

**I. Zum Gesetzesentwurf:**Zum Titel:

Für Zwecke der Erstellung des Budgetbegleitgesetzes ist der Titel wie folgt zu  
ändern: „Änderung des Straßentunnel-Sicherheitsgesetzes“.

Zu Z 2 (§ 12a):

Es wird angeregt, die Verordnungsermächtigung noch näher zu determinieren und  
insbesondere darzulegen, was mit kostenpflichtigen Tatbeständen gemeint ist.  
Weiters ist unklar, was mit der Bezugnahme auf den Äquivalenzgedanken gemeint  
ist.

Schließlich stellt sich die Frage, weshalb durch die Verwendung des Zeitworts „kann“  
für die Festlegung der Gebühren ein Ermessen vorgesehen werden soll.

## **II. Zu den Erläuterungen:**

Die Ausführungen zur Kompetenzgrundlage sind in einen mit „Allgemeines“ überschriebenen Teil der Erläuterungen im Besonderen Teil aufzunehmen (vgl. Punkt 5.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Oktober 2010, GZ 603.722/0001-V/2/2010 zur Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2011-2014).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

9. November 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**